www.thueringen.de

Freistaat Thüringen

Handreichung
des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Schule – Hygiene – Corona

Hygiene in der Schule mit Infektionsschutz

Festlegungen zur Weiterentwicklung des Rahmenhygieneplans Schulen[1]

für innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene (Hygieneplan nach § 36 IfSG) inklusive eines Infektionsschutzkonzepts (nach § 6 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO vom 3. September 2021) zum Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie pädagogischem und sonstigem schulischen Personal in der Schule

Stand: 6. Oktober 2021

Gz. 22/OTC/5085/Corona-Hygiene

1 https://verbraucherschutz.thueringen.de/fileadmin/startseite/gesundheit/hygieneplanung/doc/rhpl_schulen.pdf

Inhaltsverzeichnis

1 Abkürzungsverzeichnis 4

2 Grundlagen für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern in der Schule im Kontext der Corona-Pandemie 5

2.1 Frühwarnsystem 5

2.2 Rechtliche Grundlagen 5

2.3 Hygiene und Infektionsschutz als zentrale Elemente eines verantwortungsvollen Schulbetriebs während der Corona-Epidemie 6

2.4 Hygieneplan und schulisches Infektionsschutzkonzept 6

2.5 Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen 7

2.6 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern 7

3 Allgemeine Festlegungen (Basisphase) 8

3.1 Betretungsverbot 8

3.2 Kontaktmanagement 9

3.3 Allgemeine Hygienemaßnahmen 9

3.3.1 Persönliche Hygiene 10

3.3.2 Raumhygiene 10

3.3.3 Hygiene im Sanitärbereich 10

3.3.4 Lüften 10

3.4 Schülerspeisung, Pausen-/Kioskverkauf, Automatenangebot 11

3.5 Erste Hilfe 11

3.6 Hinweise zu einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben, Begabungsförderung, Lernen am anderen Ort, Versammlungen und Konferenzen 11

3.6.1 Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) und schulsportliche Wettbewerbe 11

3.6.2 Musikunterricht 12

3.6.3 Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderung 12

3.6.4 Externe Angebote in der Schule 12

3.6.5 Lernen am anderen Ort (LaaO) 12

3.6.6 Konferenzen, Beratungen und Versammlungen 12

3.7 Hinweise zu Mund-Nasen-Bedeckungen, qualifizierten Gesichtsmasken 12

4 Situationsphase 13

5 Warnphase 14

6 Quellen und nützliche Links 15

Anlage 1 Besondere Festlegungen für vulnerable Schülerinnen und Schüler im Unterricht 16

Anlage 2 Hinweise zum Lüften der Unterrichtsräume 17

1 Abkürzungsverzeichnis

BV	Besonderes Vorkommnis
Hygieneplan	Corona-Hygieneplans für Schule
IfSG	Infektionsschutzgesetz
MNB	Mund-Nasen-Bedeckung
OTC	Stabsstelle Krisenmanagement, Operatives Team Corona des TMBJS
RKI	Robert Koch-Institut
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BzgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

2 Grundlagen für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern in der Schule im Kontext der Corona-Pandemie

2.1 Frühwarnsystem

Um das Recht aller Schülerinnen und Schüler auf Bildung, Betreuung und Erziehung während der Corona-Epidemie zu verwirklichen, ist ein Schuljahr in Präsenz für jede Schülerin und jeden Schüler in Thüringen Zielstellung. Dies setzt die Einhaltung des jeweils angebrachten Infektionsschutzniveaus voraus. Nur so werden wir der hohen Bedeutung der Bildung für die Schülerinnen und Schüler, wie auch für das gesellschaftliche Zusammenleben, im weiteren Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gerecht.

Als Gesellschaft stehen uns mittlerweile Instrumente zur Verfügung, die uns wieder handlungsfähig machen und eigenverantwortliche Entscheidungen ermöglichen: Es gibt Impfstoffe und Impfmöglichkeiten für sehr große Teile der Bevölkerung.

Die Kenntnisse über den Infektionsschutz erlauben einen normalen Schulalltag mit erhöhtem Infektionsschutz. Dabei werden weiterhin (Hygiene-)Maßnahmen ergriffen, um einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzubeugen. Auf das **konkrete Infektionsgeschehen** an einer Schule wird **lokal** reagiert.

Auftretende Infektionen können weiterhin dazu führen, dass sich Schülerinnen und Schüler und schulisches Personal entsprechend der Anweisung der örtlich zuständigen Gesundheitsämter in Quarantäne begeben müssen.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Thüringen reagiert mittels eines Frühwarnsystems des TMASGFF[2] auf ein Infektionsgeschehen in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten. Das Frühwarnsystem weist dafür regional geltende Warnstufen aus.

Mit der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO)[3] hat das TMBJS den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung von erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen im Schuljahr 2021/2022 geschaffen. Erforderliche Infektionsschutzmaßnahmen für den Schulbetrieb entsprechend des Infektionsgeschehens orientieren sich an einer Basisphase (Regelbetrieb), einer Situationsphase (Infektion an einer Schule) und einer Warnphase mit drei Warnstufen (regionales Infektionsgeschehen in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt.

Für **Arbeitgeber** besteht die Verpflichtung[4], die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung-GFB), Infektionsschutzmaßnahmen hieraus abzuleiten und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen. Für den Zeitraum

---

2 Vgl. https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem

3 Vgl. https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO.pdf

4 Vgl. § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

der epidemischen Lage wurde vom BMAS die konkretisierende SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung[5] veröffentlicht. Sie wird ergänzt durch die **SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel**[6]. Mit der Umsetzung der in dieser Regel aufgezeigten Maßnahmen des Arbeitsschutzes zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch den SARS-CoV-2-Virus erlangt der Arbeitgeber eine Vermutungswirkung. Der Arbeitgeber kann auch andere Maßnahmen umsetzen, muss deren gleichwertige Wirksamkeit dann aber im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nachvollziehbar nachweisen.

Ebenso sind **Informationen für Thüringer Schulen zum Arbeitsschutz**[7] publiziert worden.
Der Hygieneplan als Bestandteil der Betriebsanweisung muss für alle Beschäftigen zugänglich und einsehbar sein. Die Belehrung der Beschäftigten ist schriftlich zu dokumentieren.

2.3 Hygiene und Infektionsschutz als zentrale Elemente eines verantwortungsvollen Schulbetriebs während der Corona-Epidemie

Die unumgänglichen Infektionsschutzmaßnahmen sind zum einen Kontaktmanagement und Nachverfolgbarkeit von Kontakten, zum anderen Hygienemaßnahmen.

Zentrale Voraussetzung für alle an Schule Beteiligten ist die Beachtung von Vorgaben des Infektionsschutzes.

Der Schulbetrieb muss so organisiert werden, dass alle Beteiligten während der Corona-Epidemie daran teilnehmen können. Schulleitungen, Pädagoginnen und Pädagogen gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise beachten und umsetzen.

Gerade jüngeren Schülerinnen und Schülern kann es schwerfallen, aus eigener Verantwortung infektionsschützende Maßnahmen immer und überall einzuhalten. Daher werden weiterhin klare altersentsprechende Vorgaben und Hinweise benötigt.

2.4 Hygieneplan und schulisches Infektionsschutzkonzept[8]

Diese Handreichung bezieht sich auf die im Kontext der Corona-Epidemie zu erstellende Fortschreibung des schulischen Hygieneplans inklusive Infektionsschutzkonzept.

Es ist erforderlich, dass der nach § 36 i. V. m. § 33 IfSG in der Schule erstellte Hygieneplan zur innerbetrieblichen Verfahrensweise zur Infektionshygiene die für den Schulbetrieb geltenden Hygienevorgaben enthält. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigen zugänglich und einsehbar sein. Die Belehrung der Beschäftigten ist schriftlich zu dokumentieren.

Verantwortlich hierfür ist die **Schulleitung**. Deren Aufgaben sind:

- die Erstellung und Aktualisierung des schulischen Hygieneplans einschließlich des Infektionsschutzkonzepts,

---

5 Vgl. https://www.bmas.de/DE/Corona/arbeitsschutz-massnahmen.html
6 Vgl. www.baua.de/SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel
7 Vgl. https://schulamt.thueringen.de/sued/gesundheit/arbeitsschutz.
8 Vgl. § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

- die Anleitung der Beschäftigten mit Durchführung von Hygienebelehrungen,
- die altersentsprechende Anleitung der Schülerinnen und Schüler mit Durchführung von Hygienebelehrungen und Information der Eltern,
- die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und die Überwachung, dass die im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen eingehalten werden, und
- der Kontakt zum Gesundheitsamt und den Eltern[9], insbesondere die Information der Eltern in Umsetzung der Informationspflicht nach § 34 IfSG.

Zu ihrer Unterstützung kann die Schulleitung ein Hygiene-Team (z.B. Einbezug des Sicherheits- und/oder des Gesundheitsbeauftragten) zusammenstellen[10].

In den schulischen Hygieneplan ist das schriftliche Infektionsschutzkonzept zu integrieren, z.B. in Form einer Anlage.

2.5 Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen

Die Schule informiert ihren **Schulträger** über ihren Hygieneplan mit Infektionsschutzkonzept und stimmt die daraus resultierenden Bedarfe des schulischen Sachaufwandes (z.B. Seife und Einmalhandtücher, Reinigungsintervalle, räumliche bzw. technische Ausstattung, Geräte zur Messung der Raumluft, etc.) mit ihm ab.

Die **Quarantäneanordnungen** der **örtlich zuständigen Gesundheitsämter** für die Beschäftigten der Schulen, Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind umzusetzen.

2.6 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Freistaat Thüringen erfordert während der Corona-Epidemie ein besonders enges und vertrauensvolles Zusammenwirken von Familien und Schulen. Die Prinzipien einer guten pädagogischen Praxis müssen beibehalten werden.

Hierbei ist es mehr denn je wichtig, die Mitwirkungsrechte von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern zu beachten. Mit Blick auf die bewährte gute schulische Praxis wird dringend empfohlen, die Zusammenarbeit mit diesen schulischen Partnern weiter zu intensivieren, um den schulischen Alltag gemeinsam mit allen an Schule Beteiligten zu gestalten. Dies ist insbesondere bei der Beschulung besonders vulnerabler Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht bzw. an Förderschulen notwendig (siehe auch Anlage 1).

Um sicherzustellen, dass die Eltern die im Infektionsschutzkonzept und Hygieneplan der Schule festgelegten Maßnahmen zur Kenntnis nehmen und ihrerseits ebenfalls auf eine Umsetzung durch die Schülerinnen und Schüler hinwirken, muss die Schulleitung ihnen diese schulischen **Informationen in geeigneter Weise zur Kenntnis geben** (z.B. schulischer Aushang, Information über Elternvertretung, Internetpräsentation der Schule).

---

9 Die Verwendung von Eltern steht umfassend für Personensorgeberechtigte.

10 Vgl. Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Schulen (Link: https://verbraucherschutz.thuringen.de/fileadmin/startseite/gesundheit/hygieneplanung/doc/rhpl_schulen.pdf).

3 Allgemeine Festlegungen (Basisphase)

3.1 Betretungsverbot

Es bestehen präventive Betretungsverbote[11] für Personen (Personal, Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Externe),

- die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, solange die Infektion andauert,
- mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen)
- mit Kopf- und Gliederschmerzen
- mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns
- mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C
- mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber), wenn zusätzlich
  - ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
  - eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht,
- für welche die zuständige Behörde (örtliches Gesundheitsamt) aufgrund eines direkten Kontakts zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person Quarantäne angeordnet hat.

Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Schulleitung.

Schülerinnen und Schüler mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, die gemäß der Beurteilung eines Elternteils oder Betreuenden nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen, sollten weiterhin regulär an Präsenzunterricht teilnehmen.

Bei Auftreten akuter COVID-19 Symptome während des Schulbesuchs werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler unverzüglich isoliert und die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen. Diesen wird empfohlen, **telefonisch** mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

---

11 Vgl. § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2, 3 und 6 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO

3.2 Kontaktmanagement

Zentral in der Bekämpfung der Epidemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Unerlässlich ist, dass Infektionsketten bei Vorliegen eines SARS-CoV-2-Infektionsfalls sofort nachzuvollziehen sind und Kontaktpersonen ermittelt werden können.

Um im Falle einer Infektion ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine **umfassende Dokumentation** aller in der Schule Anwesenden zu achten, um die Frage: *„Wer hatte wann mit wem engeren und längeren Kontakt?“* zuverlässig beantworten zu können.

Dazu gehören:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit (z.B. in den Klassen- und Kursbüchern sowie über den Sitzplan in den Unterrichtsräumen, für Gruppenverteilung bei offenem Unterricht, Gruppen in sonstigen schulischen Angeboten)

- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals

- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterin, etc.)

- Lüftungsdokumentation (Lüftungspläne der Unterrichtsräume, Angaben zu ggf. vorhandenen technischen Luftfilteranlagen)

- Dokumentation der Anordnung einer MNB-Pflicht durch die Schulleitung in der Situationsphase.

Um die örtlich zuständigen Gesundheitsämter bei der Feststellung erforderlicher Quarantänemaßnahmen zu unterstützen (Ermittlung des direkten Umfeldes einer Infektion), wird dringend empfohlen Angaben zur **Sitzverteilung/Gruppenbildung** der Schülerinnen und Schüler sowie zum **Lüftungsmanagement** in den einzelnen Unterrichtsräumen vorzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten der Eltern der Schülerinnen und Schüler aktuell und vollständig in der Schule vorliegen. Datenschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten.

Externe müssen sich vor Betreten der Schule bei der Schulleitung anmelden sowie eine schriftliche Erklärung zur Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abgeben. Sofern keine Zutrittsbeschränkungen bestehen, entscheidet bei einem Infektionsgeschehen vor Ort an der Schule die Schulleitung über den Zutritt. Es sind dabei entsprechende Schutzvorkehrungen beim Aufenthalt im Gebäude gemäß Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept der Schule (beispielsweise das Tragen von qualifizierten Gesichtsmasken) zu treffen.

3.3 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Im Schulgebäude sind im Eingangsbereich, in allen Räumen sowie im Sanitärbereich geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene zu platzieren. Diese sind so zu gestalten, dass sie altersspezi-

fisch eine Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen geben. Weitere Hinweise zu Materialien und Aushängen[12] zur Hygiene können u.a. kostenlos bei der BzgA im Bereich Infomaterialien bestellt werden.

Im Schulgebäude sind in geeigneter Form altersentsprechende Hinweise zum hygienischen Verhalten auszubringen.

3.3.1 Persönliche Hygiene

Es gelten folgende Vorgaben für die persönliche Hygiene:

- möglichst Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln,
- gründliche Händehygiene,
- Husten- und Niesetikette.

3.3.2 Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle schulischen Räume des Schulbetriebs. Es sind organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Auf eine regelmäßige Reinigung entsprechend der gelten DIN-Normen ist zu achten und diese in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird während der Corona-Pandemie nicht empfohlen.

3.3.3 Hygiene im Sanitärbereich

Es sind in allen Sanitärbereichen ständig ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher in einem Umfang bereitzustellen, der es ermöglicht, eine regelmäßige Händehygiene durchzuführen. Diese sind regelmäßig aufzufüllen.

3.3.4 Lüften

Innenräume müssen mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden.

Um dies zu gewährleisten ist ein **schulisches raumbezogenes Lüftungskonzept** zu erstellen. Es ist insbesondere auf eine **intensive Lüftung** der schulischen Räume entsprechend der Empfehlung des Bundesumweltamtes (Anlage 2) zu achten.

Dies gilt gleichermaßen für freies Lüften über Fenster oder den Einsatz von raumlufttechnischen Anlagen. Auf die Einhaltung der Vorschriften zur Raumluftqualität wird verwiesen[13].

Ebenso ist beim Lüften die **Aufsichtspflicht** zu **beachten**.

---

12 Vgl. https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialienmedien/materialien-fuer-kinder-und-jugendliche-in-bildungseinrichtungen/

13 Vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3689.pdf und https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf.

3.4 Schülerspeisung, Pausen-/Kioskverkauf, Automatenangebot

Die Schülerspeisung liegt in Verantwortung des Schulträgers. Der Schulträger kann ein eigenes Hygieneschutzkonzept für die Schülerspeisung erstellen oder ggf. den Anbieter verpflichten.

Ein Pausen-/Kioskverkauf sowie ein Automatenangebot richtet sich nach dem Hygieneschutzkonzept des jeweiligen Anbieters. Dieses ist mit der Schule abzustimmen.

3.5 Erste Hilfe

Es gilt für Jedermann auch in der Corona-Epidemie die **Pflicht zur Hilfeleistung**.

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.

Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten Hilfeleistender und Hilfebedürftiger eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person – falls verfügbar – vorhält. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist.

Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden - die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet (ggf. ist Unterstützung hinzuzuziehen oder eine Einweg-Notbeatmungshilfe zu verwenden).

3.6 Hinweise zu einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben, Begabungsförderung, Lernen am anderen Ort, Versammlungen und Konferenzen

3.6.1 Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) und schulsportliche Wettbewerbe

Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) wird laut Stundentafel und unter Einhaltung des geltenden schulischen Hygieneplans durchgeführt, welcher die Sportstätten benennen soll. Die Schule stimmt die **Durchführung des Sportunterrichts** mit dem Träger der jeweiligen Sportstätte ab. Dabei gelten die für den Schulbereich zutreffenden Infektionsschutzmaßnahmen laut ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung kann der Sportunterricht, insbesondere der Schwimmunterricht ohne das Verwenden einer MNB oder einer qualifizierten Gesichtsmaske ausgeübt werden. Strengere Regelungen sind unzulässig, sofern diese geeignet sind, die Durchführung des Sportunterrichts (inklusive Schulschwimmen) einzuschränken oder unmöglich zu machen. Es ist abzusichern, dass bis zum Ende der Primarstufe der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht (Klassenstufe 3 bzw. 4) erteilt wurde.

Die Durchführung der **schulsportlichen Wettbewerbe** erfolgt uneingeschränkt. Dabei finden die Regelungen für den Sportunterricht Anwendung, d. h. die für den Schulbereich geltenden Infektionsschutzmaßnahmen laut ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO sind zu beachten. Strengere Regelungen sind unzulässig, sofern diese geeignet sind, die Durchführung der schulsportlichen Wettbewerbe einzuschränken oder unmöglich zu machen.

3.6.2 Musikunterricht

Der Musikunterricht, **Singen im Chor/in der Gruppe/Orchesterproben**, sollte nur in ausreichend großen und gut zu lüftenden Räumen stattfinden.

3.6.3 Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderung

Sonstige **schulische Wettbewerbe** und Maßnahmen der Begabungsförderung können durchgeführt werden. Es sind die für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen zu beachten (Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept).

3.6.4 Externe Angebote in der Schule

Externe Angebote, insbesondere längerfristige Maßnahmen (z.B. über Schulbudget), können durchgeführt werden. Die Anbieter externer Angebote haben der Schule hierfür ein Infektionsschutzkonzept vorzulegen, das die Gegebenheiten der Schule berücksichtigt.

3.6.5 Lernen am anderen Ort (LaaO)

Maßnahmen des Lernens am anderen Ort können durchgeführt werden. Es sind die am Zielort der Maßnahmen geltenden Regelungen zu beachten.

3.6.6 Konferenzen, Beratungen und Versammlungen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können unter den für den Versammlungsort geltenden Regelungen stattfinden. Ebenso können Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien unter Berücksichtigung der für den Ort der Zusammenkunft geltenden Regelungen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollen im Sinne eines primären Infektionsschutzes entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden.

3.7 Hinweise zu Mund-Nasen-Bedeckungen, qualifizierten Gesichtsmasken

Innerhalb des Schulgebäudes sollen Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) und Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, das pädagogische Personal und alle an der Schule tätigen Personen mit unmittelbaren Kontakt zu anderen Beteiligten eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend der Vorgaben verwenden. Am Sitzplatz ist während des Unterrichts das Verwenden einer MNB oder einer qualifizierten Gesichtsmaske in der Basisphase nicht erforderlich.

4 Situationsphase[14]

Gibt es an der Schule eine **bestätigte Covid-19 Infektion (PCR-Test)** und die Umstände des Einzelfalls begünstigen innerhalb der Einrichtung die Weitergabe der Infektion an einen Dritten, so kann die Schulleitung verschiedene Infektionsschutzmaßnahmen einleiten. Zu diesen gehören beispielhaft:

- die Beschränkung des Zutritts von Eltern und einrichtungsfremder Personen,
- die Befreiung von der Präsenzpflicht für Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen (ein schriftlicher Antrag und ein ärztliches Attest sind bei der Schulleitung vorzulegen),
- das Ergreifen von Schutzmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen und nicht geimpft werden können,
- die Ausweitung der Pflicht zum Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske[15] für Schülerinnen und Schüler, das pädagogische Personal, das sonstige unterstützende Personal[16] und die an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten; dies gilt nicht für den Sport- und Schwimmunterricht
- die Festlegung von versetzten Unterrichts-und Pausenzeiten zur Kontaktvermeidung zwischen Lerngruppen,
- die Wegetrennung soweit die örtlichen Gegebenheiten im Schulgebäude dies ermöglichen,
- eine eingeschränkte Hortbetreuung während der Schulferien.

Ziel ist es, in der konkreten Situation vor Ort eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden. Die zusätzlichen ergriffenen Maßnahmen sind auf Personen zu beschränken, die Kontakt zu der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, und so zu gestalten, dass der Betrieb weitest möglich aufrechterhalten wird. Die Maßnahmen sind so lange zu ergreifen, bis die zuletzt aufgetretene bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht mehr vorliegt.

---

14 Vgl. § 26, 27, 33 bis 37 ff. ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO.

15 Vgl. § 6 Abs. 1, 2, 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

16 Vgl. §§ 35 und 35 a ThürSchulG.

5 Warnphase[17]

Tritt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, eine Warnstufe entsprechend des Thüringer Frühwarnsystems[18] ein, so kann das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport besondere Infektionsschutzmaßnahmen in einer befristeten Allgemeinverfügung anordnen.

17 Vgl. §§ 39 ff ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

18 Vgl. https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem.

6 Quellen und nützliche Links

- Corona-Informationsportal der Thüringer Landesregierung
  https://corona.thueringen.de/

- Seiten des TMBJS zum Thema Umgang mit der Corona-Pandemie in Schulen
  https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/

- Ausgewählte Thüringer Verordnungen zu Corona
  https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage

- Informationsseiten des RKI
  https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html

- BZgA
  www.infektionsschutz.de; https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/
  Seite mit vielen Materialien und Hinweisen zum Infektionsschutz, Händewaschen, Hygiene, auch für Kinder und in einfacher Sprache

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
  https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie
  Schwerpunktseite für das Thema Corona und Familie

- Unfallkasse Thüringen
  https://www.ukt.de/
  Aktuelle Empfehlungen zum Thema Arbeitsschutz

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
  https://www.baua.de/DE/Home/Home_node.html

- BMAS
  https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeits-schutz.html
  SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverodnung und SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel

- Umweltbundesamt (UBA)
  https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#was-nutzen-co2-ampeln-und-wie-setze-ich-sie-richtig-ein

- Richtig Lüften in Schulen - Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF)
  https://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/027-076.html
  S3 Leitlinie Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen - Lebende Leitlinie

Anlage 1 Besondere Festlegungen für vulnerable Schülerinnen und Schüler im Unterricht

Gruppe der vulnerablen Schülerinnen und Schüler

Vulnerable Schülerinnen und Schüler, bei denen ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht und die nicht geimpft werden können, sind besonders zu schützen.

Zu dieser Gruppe gehören insbesondere:

- Schülerinnen und Schüler mit schweren körperlichen Behinderungen und schweren Grunderkrankungen wie Herzerkrankungen, Krebserkrankungen, Immunschwäche, Organtransplantationen oder Mukoviszidose
- Schülerinnen und Schüler mit intensivem Assistenz- und Pflegebedarf
- Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen ohne altersangemessene Einsichtsfähigkeit in die eigene Lage und in die Lage anderer Menschen

Jede Schülerin und jeder Schüler dieser Gruppe benötigt eine Einzelfallentscheidung mit individuellen Lösungen. Dies setzt einen ständigen vertrauensvollen Dialog aller Beteiligten (Eltern, Pädagogen, Ärzte, Pflegefachkräfte, Therapeuten, ggf. Fahrdienst für Schülerbeförderung) voraus. Soweit Hinweise von dem die Schülerin oder den Schüler behandelnden Arzt vorliegen, werden sie in den Dialog einbezogen.

Ziel ist es für diese Gruppe eine kontinuierliche Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule zu ermöglichen.

Zudem gilt es, die allgemeinen Hygieneverhaltensmaßnahmen konsequent zu beachten und umzusetzen. Den Lehrkräften sowie dem weiteren pädagogischen Personal steht es frei, auch im Unterricht eine persönliche Schulausrüstung (MNB, Visier, etc.) zu tragen.

(Stand 6. September 2021)

Anlage 2 Hinweise zum Lüften der Unterrichtsräume

(auf Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und des Umweltbundesamtes)

Häufiges und richtiges Lüften kann helfen, ein Übertragungsrisiko von anhaftenden Krankheitserregern an Aerosolen deutlich zu reduzieren. Lüften ist ein wichtiger Bestandteil der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen (AHA + **L** Regeln: Abstandhalten, Händehygiene, Alltagsmaske und „L" für Lüften). Der Betrieb einer geeigneten Lüftungs- oder Raumlufttechnischen Anlage ist als gleichwertig anzusehen.

Regelmäßiges Lüften verringert die Effekte von zu viel CO_2 und kann Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsmangel und Leistungsverlust vorbeugen.

Beim Lüften ist die Aufsichtspflicht zu beachten.

Hinweise für regelmäßiges, effektives Lüften im Schulbereich[20]:

- Fenster und Fensterbänke sind für das Lüften frei zu räumen und frei zu halten
- Vor Beginn des Unterrichtstages und nach Unterrichtsschluss erfolgt eine gründliche Lüftung der Räume durch **Stoßlüftung** (mindestens 15 Minuten) über Fenster und Türen.
- Weitere Stoßlüftungen des Unterrichtsraumes erfolgen:
  - in jeder Pause (nach 45 Minuten) über die gesamte Pausendauer, auch während der kalten Jahreszeit.
  - während des Unterrichts ca. alle 20 Minuten mit mittels aller weit geöffneter Fenster (Stoßlüften). Bei kalten Außentemperaturen im Winter ist ein Lüften von ca. 3 bis 5 Minuten ausreichend. Am warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10 bis 20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet werden.

Noch besser als Stoßlüften ist **Querlüften**. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. In Schulen kann das Querlüften auch durch weit geöffnete Fenster auf der einen Seite und der Fenster im Flur auf der gegenüberliegenden Seite realisiert werden.

Die Unterrichtsräume, in denen die Fenster nicht öffnen können bzw. die Lüftungssituation nicht verbessert werden kann, sind aus innenraumhygienischer Sicht nicht für den Unterricht geeignet.

Mobile Luftreinigungsgeräte sind nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung zum aktiven Lüften geeignet, da mit ihnen keine Raumluft gegen Außenluft ausgetauscht wird.

Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass Verletzungsgefahren durch offene Fenster vermieden werden.

Das schulische Infektionsschutzkonzept enthält um **Regelungen zur Lüftung** für alle Unterrichtsräume (Lüftungskonzept).

Zur Umsetzung und Ermittlung spezifischer Lüftungsintervalle für die Unterrichtsräume können unter anderem hilfreich sein:

- CO_2-Rechner der DGUV
  https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/schulen/luefttungsmassnahmen-im-unterricht/co2-rechner.html

- kostenloser CO_2-Timer (APP) des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) und der Unfallkasse Hessen (UKH).

Aus Personenzahl, Aufenthaltsdauer und Raumvolumen wird die voraussichtliche CO2-Konzentration errechnet und Hinweise gegeben, wann und wie oft gelüftet werden sollte.

- Nutzung von CO_2- Messgeräten
  Eine erhöhte CO_2-Konzentration lässt zwar keine Aussage über virushaltige Aerosole zu, aber sie deutet darauf hin, dass zu lange nicht gelüftet wurde und daher auch das Infektionsrisiko erhöht sein kann.
  Für eine Schule muss nicht unbedingt für jeden Klassenraum ein CO_2-Messgerät vorhanden sein; es ist ausreichend, wenn mit einem Sensor stichprobenartig Messungen in typischen Klassenräumen durchgeführt werden.

Richtig lüften im Schulalltag

So geht es schnell und effizient!

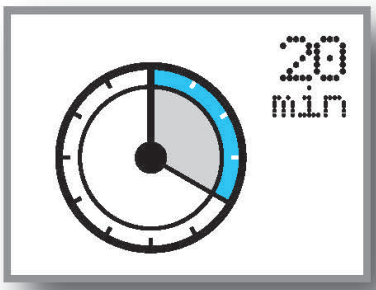

Stoßlüften: Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.

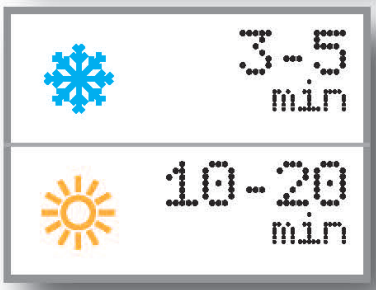

Wie lange wird gelüftet? Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.

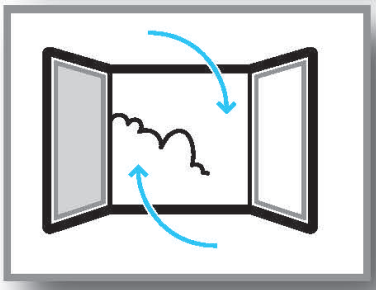

Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 Minuten über die gesamte Pause lüften.

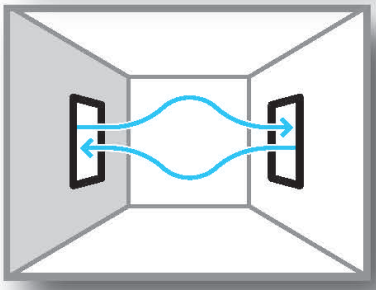

Querlüften: Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.

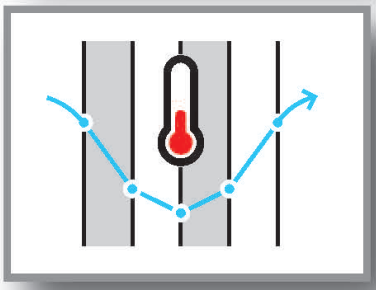

Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.

Quelle: Umweltbundesamt